

SIEBENTE RICHTLINIE DER KOMMISSION**vom 28. Februar 1986****zur Anpassung der Anhänge II, III, IV und V der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt****(86/179/EWG)****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/391/EWG⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 5 und 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum Schutz der Volksgesundheit muß die Verwendung von Chloroform, von 2, 3, 7, 8-Tetrachlordibenzo-*p*-dioxin, von 6-Acetoxy-2,4-dimethyl-1,3-dioxan (Dimethoxan) und von Pyrithion-Natrium in kosmetischen Mitteln untersagt werden.

Auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen und technischen Forschungsergebnisse kann die Verwendung von 1,3-bis-(Hydroxymethyl)-imidazolidin-2-thion für die Nagelpflege unter bestimmten Bedingungen gestattet werden.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen können abgestimmte vorläufig zugelassene Stoffe und Farbstoffe endgültig zugelassen werden, wohingegen andere endgültig untersagt werden müssen oder ihre Zulassung für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden kann.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinie zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Bereich der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:**Artikel 1**

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang II werden folgende Zahlen hinzugefügt:

„366. Chloroform

367. 2, 3, 7, 8-Tetrachlordibenzo-*p*-dioxin außer als Verunreinigung von Hexachlorophen unter den in Anhang VI Teil 1 unter Nummer 6 vorgesehenen Bedingungen

368. 6-Acetoxy-2,4-dimethyl-1,3-dioxan (Dimethoxan)

369. Pyrithion-Natrium.“

2. Anhang III, 1. Teil wird wie folgt geändert: —

(1) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

(2) ABl. Nr. L 224 vom 22. 8. 1985, S. 40.

a	b	c	d	e	f
44	1,3-bis-(Hydroxymethyl)-imidazolidin-2-thion	a) Haarbehandlungsmittel b) Nagelbehandlungsmittel	a) bis zu 2 % b) bis zu 2 %	a) Verboten in Aerosolen (Sprays) b) Der pH-Wert des gebrauchsfertigen Erzeugnisses muß unter 4 liegen	Enthält 1,3-bis-(Hydroxymethyl)-imidazolidin-2-thion
51	8-Quinolinol und sein Sulfat	Stabilisierungsmittel für Perhydrol in Haarbehandlungsmitteln, die ausgespült werden	0,3 % berechnet als Base		

3. Anhang III zweiter Teil, Anhang IV zweiter und dritter Teil werden durch die Anhänge unter Anhang 1 und 2 dieser Richtlinie ersetzt.

4. Anhang V wird wie folgt geändert:

- Nummer 10 — Chloroform — wird gestrichen;
- bei Nummer 5 und 6 wird der Hinweis⁽⁵⁾ durch den Hinweis⁽³⁾ ersetzt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ab 1. Januar 1988 weder die in der Gemeinschaft niedergelassenen Hersteller noch die Importeure Erzeugnisse in den Verkehr bringen, die den Vorschriften dieser Richtlinie nicht entsprechen.

2. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in Absatz 1 genannten Stoffe nach dem 31. Dezember 1989 nicht mehr an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden können.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1986 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Grigoris VARFIS
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG III

ZWEITER TEIL

LISTE DER FARBSTOFFE, DIE IN KOSMETISCHEN MITTELN
ENTHALTEN SEIN DÜRFEN (1)

Anwendungsbereich

Spalte 1 = Farbstoffe, die für alle kosmetischen Mittel zugelassen sind.

Spalte 2 = Farbstoffe, die für alle kosmetischen Mittel zugelassen sind, mit Ausnahme derjenigen kosmetischen Mittel, die in der Nähe der Augen aufgetragen werden, namentlich der Schmink- und Abschminkmittel für die Augen.

Spalte 3 = Farbstoffe, die nur in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen, welche nicht mit Schleimhäuten in Berührung kommen sollen.

Spalte 4 = Farbstoffe, die nur in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen, welche nur kurz mit der Haut in Berührung kommen sollen.

Colour-Index- nummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungsbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)
		1	2	3	4	
10006	grün				X	
10020	grün			X		
10316 (3)	gelb		X			
11680	gelb			X		
11710	gelb			X		
11725	orange				X	
11920	orange	X				
12010	rot			X		
12075 (3)	orange	X				
12085 (3)	rot	X				3 % max. im Fertigerzeugnis
12120	rot				X	
12150	rot	X				
12370	rot				X	
12420	rot				X	
12480	braun				X	
12490	rot	X				
12700	gelb				X	siehe Anhang IV, 2. Teil
13015	gelb	X				E 105
13065	gelb				X	siehe Anhang IV, 2. Teil
14270	orange	X				E 103
14700	rot	X				
14720	rot	X				E 122

Colour-Index- nummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungsbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)
		1	2	3	4	
14815	rot	X				E 125
15510 ⁽³⁾	orange		X			
15525	rot	X				
15580	rot	X				
15585 ⁽³⁾	rot		X			
15620	rot				X	
15630 ⁽³⁾	rot	X				3 % max. im Fertigerzeugnis siehe Anhang IV, 2. Teil
15800	rot			X		
15850 ⁽³⁾	rot	X				
15865 ⁽³⁾	rot	X				
15880	rot	X				
15980	orange	X				E 111
15985 ⁽³⁾	gelb	X				E 110
16035	rot	X				
16185	rot	X				E 123
16230	orange			X		
16255 ⁽³⁾	rot	X				E 124
16290	rot	X				E 126
17200	rot	X				
18050	rot			X		
18130	rot				X	
18690	gelb				X	
18736	rot				X	
18820	gelb				X	
18965	gelb	X				
19140 ⁽³⁾	gelb	X				E 102
20040	gelb				X	Höchstgehalte 5 ppm 3,3'-Dimethylbenzidin im Farbstoff
20170	orange			X		
20470	schwarz				X	siehe Anhang IV, 2. Teil
21100	gelb				X	Höchstgehalt 5 ppm 3,3'-Dichlorbenzidin im Farbstoff
21108	gelb				X	idem
21230	gelb			X		
24790	rot				X	
27290 ⁽³⁾	rot				X	
27755	schwarz	X				E 152
28440	schwarz	X				E 151
40215	orange				X	
40800	orange	X				
40820	orange	X				E 160 e
40825	orange	X				E 160 f
40850	orange	X				E 161 g
42045	blau				X	siehe Anhang IV, 2. Teil
42051 ⁽³⁾	blau	X				E 131
42053	grün	X				
42080	blau				X	

Colour-Index- nummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungsbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)
		1	2	3	4	
42090	blau	X				
42100	grün				X	
42170	grün				X	siehe Anhang IV, 2. Teil
42510	violett			X		
42520	violett				X	5 ppm max. im Fertigerzeugnis
42640	violett	X				
42735	blau			X		
44045	blau				X	siehe Anhang IV, 2. Teil
44090	grün	X				E 142
45100	rot				X	
45170 (3)	rot	X				
45170:1			X			
45190	violett				X	siehe Anhang IV, 2. Teil
45220	rot				X	
45350	gelb	X				6 % max. im Fertigerzeugnis
45370 (3)	orange	X				Nicht mehr als 1 % Fluoreszein und 2 % Monobromfluoreszein
45380 (3)	rot	X				idem
45396	orange	X				Bei Verwendung in Lippenstiften darf der Farbstoff nur als freie Säure mit einer Höchstkonzentration von 1 % verwendet werden
45405	rot		X			Nicht mehr als 1 % Fluoreszein und 2 % Monobromfluoreszein
45410 (3)	rot	X				idem
45425	rot	X				Nicht mehr als 1 % Fluoreszein und 3 % Monojodfluoreszein
45430 (3)	rot	X				E 127 idem
47000	gelb			X		siehe Anhang IV, 2. Teil
47005	gelb	X				E 104
50325	violett				X	
50420	schwarz			X		
51319	violett				X	
58000	rot	X				
59040	grün			X		
60724	violett				X	
60725	violett	X				
60730	violett			X		
61565	grün	X				
61570	grün	X				
61585	blau				X	
62045	blau				X	
69800	blau	X				E 130
69825	blau	X				
71105	orange			X		
73000	blau	X				
73015	blau	X				E 132
73360	rot	X				

Colour-Index- nummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungsbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)
		1	2	3	4	
73385	violett	X				
73900	violett				X	siehe Anhang IV, 2. Teil
73915	rot				X	
74100	blau				X	
74160	blau	X				
74180	blau				X	siehe Anhang IV, 2. Teil
74260	grün		X			
75100	gelb	X				
75120	orange	X				E 160 b
75125	gelb	X				E 160 d
75130	orange	X				E 160 a
75135	gelb	X				E 161 d
75170	weiß	X				
75300	gelb	X				E 100
75470	rot	X				E 120
75810	grün	X				E 140 + E 141
77000	weiß	X				E 173
77002	weiß	X				
77004	weiß	X				
77007	blau	X				
77015	rot	X				
77120	weiß	X				
77163	weiß	X				
77220	weiß	X				E 170
77231	weiß	X				
77266	schwarz	X				
77267	schwarz	X				
77268:1	schwarz	X				E 153
77346	grün	X				
77400	braun	X				
77480	braun	X				E 175
77489	orange	X				E 172
77491	rot	X				E 172
77492	gelb	X				E 172
77499	schwarz	X				E 172
77510	blau	X				Frei von Cyanidionen
77713	weiß	X				
77742	violett	X				
77745	rot	X				
77820	weiß	X				E 174
77891	weiß	X				E 171
77947	weiß	X				
Lactoflavin	gelb	X				E 101
Zuckerulör	braun	X				E 150
Capsanthin, Capsorubin	orange	X				E 160 c

Colour-Index- nummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungsbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)
		1	2	3	4	
Beetenrot, Betanin	rot	X				E 162
Anthocyane	rot	X				E 163
Aluminium-, Zink-, Magnesium und Calciumstearat	weiß	X				
Bromthymolblau	blau				X	
Bromokresolgrün	grün				X	

- (1) Lacke und Salze dieser Farbstoffe, in denen nicht durch Anhang II verbotene oder vom Anwendungsbereich der Richtlinie durch Anhang V ausgeklammerte Stoffe verwendet werden, sind ebenfalls zugelassen.
- (2) Farbstoffe, deren Nummer gemäß den EWG-Richtlinien von 1962 über Lebensmittel und Farbstoffe mit dem Buchstaben E versehen ist, müssen die in diesen Richtlinien festgelegten Reinheitskriterien erfüllen. Sie unterliegen weiter den allgemeinen Kriterien nach Anhang III der Richtlinie von 1962 über Farbstoffe, wenn aus dieser Richtlinie die Nr. E entfernt worden ist.
- (3) Unlösliche Barium, Strontium- und Zirkoniumlacke, -pigmente und -salze dieser Farbstoffe sind ebenfalls zugelassen. Sie müssen den Unlöslichkeitstest bestehen, der nach dem Verfahren des Artikel 8 festgelegt wird.“

ANHANG 2

„ANHANG IV

ZWEITER TEIL

LISTE DER VORLÄUFIG ZUGELASSENEN FARBSTOFFE, WELCHE IN KOSMETISCHEN MITTELN ENTHALTEN SEIN DÜRFEN (1)

Anwendungsbereich

Spalte 1 = Farbstoffe, die für alle kosmetischen Mittel zugelassen sind.

Spalte 2 = Farbstoffe, die für alle kosmetischen Mittel zugelassen sind, mit Ausnahme derjenigen kosmetischen Mittel, die in der Nähe der Augen aufgetragen werden, namentlich der Schmink- und Abschminkmittel für die Augen.

Spalte 3 = Farbstoffe, die nur in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen, welche nicht mit Schleimhäuten in Berührung kommen sollen.

Spalte 4 = Farbstoffe, die nur in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen, welche nur kurz mit der Haut in Berührung kommen sollen.

Colour-Indexnummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungsbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)	Zugelassen bis
		1	2	3	4		
12700	gelb			X		siehe Anhang III, 2. Teil	31. 12. 1987
13065	gelb			X		siehe Anhang III, 2. Teil	31. 12. 1987
15800	rot	X				siehe Anhang III, 2. Teil	31. 12. 1988
19120	gelb				X		31. 12. 1988
20470	schwarz			X		siehe Anhang III, 2. Teil	31. 12. 1988
21110	orange				X	Höchstgehalt 5 ppm 3,3'-Dichlorbenzidin im Farbstoff	31. 12. 1987
21115	orange				X	Höchstgehalt 5 ppm 3,3'-Dichlorbenzidin im Farbstoff	31. 12. 1988
26100	rot	X					31. 12. 1988
42045	blau			X		siehe Anhang III, 2. Teil	31. 12. 1988
42170	grün			X		siehe Anhang III, 2. Teil	31. 12. 1988
42535	violett			X			31. 12. 1987
44025	grün				X		31. 12. 1987
44045	blau			X		siehe Anhang III, 2. Teil	31. 12. 1987
45190	violett			X		siehe Anhang III, 2. Teil	31. 12. 1988
47000	gelb	X				siehe Anhang III, 2. Teil	31. 12. 1988

Colour- Indexnummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungsbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)	Zugelassen bis
		1	2	3	4		
61554	blau			X		ausschließlich in Haarbehand- lungsmitteln mit einer Höchst- konzentration von 50 ppm	31. 12. 1987
73312	rot				X		31. 12. 1987
73900	violett			X		siehe Anhang III, 2. Teil	31. 12. 1987
73905	rot				X		31. 12. 1988
74180	blau			X		siehe Anhang III, 2. Teil	31. 12. 1988
75660	gelb				X		31. 12. 1988
77288	grün	X				frei von Chromationen	31. 12. 1986
77289	grün	X				frei von Chromationen	31. 12. 1986
Acid red 195	rot			X			31. 12. 1987

(1) Lacke und Salze dieser Farbstoffe, in denen nicht durch Anhang II verbotene oder vom Anwendungsbereich der Richtlinie durch Anhang V ausgeklammerte Stoffe verwendet werden, sind ebenfalls zugelassen.

(2) Farbstoffe, deren Nummer gemäß den EWG-Richtlinien von 1962 über Lebensmittel und Farbstoffe mit dem Buchstaben E versehen ist, müssen die in diesen Richtlinien festgelegten Reinheitskriterien erfüllen. Sie unterliegen weiter den allgemeinen Kriterien nach Anhang III der Richtlinien von 1962 über Farbstoffe, wenn aus dieser Richtlinie die Nr. E entfernt worden ist.“